

## **Schweiz: Wirtschafts-Sanktionen lassen eine Zahlung an eine sanktionierte Person unmöglich werden und führen so zu dem Erlöschen des Zahlungsanspruchs, Urteil des Obergerichts Aargau vom 24. Januar 2025, ZSU.2024.159**

Die Rolle, die Wirtschaftssanktionen inzwischen im internationalen Handel spielen, lässt sich auch an den Gerichts-Entscheidungen zu dieser Problematik ablesen. Nachdem erst kürzlich die französische Cour de cassation dem EuGH die Frage vorlegte, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sein muss, dass Leistungen infolge eines Schiedsurteils einer sanktionierten Person zukommen, um die Vollstreckbarerklärung wegen *ordre-public*-Widrigkeit zu versagen (s. hierzu unsere Newsletter vom 23.12.2024 und vom 09.01.2025 sowie Vogl, ZIP 2025, S. 433 f.), musste kurze Zeit später das Obergericht des Kantons Aargau entscheiden, ob gestützt auf ein vollstreckbares schiedsgerichtliches Urteil ein Arrest möglich ist, wenn der Leistungsempfänger auf einer Sanktionen-Liste steht und ihm aus diesem Grunde keine Vermögenswerte zufließen dürfen.

Dem Arrestbegehren lag ein vollstreckbares Schiedsurteil des London Court of International Arbitration zugrunde. Da der Kläger dort unterlegen war, wurde der Beklagten eine Partei-Entschädigung in Höhe von umgerechnet 366.207, 06 CHF zugesprochen.

Das Obergericht hielt zunächst fest, dass die Beklagte unter der direkten oder indirekten Kontrolle des russischen Staates stehe und daher den Finanzsanktionen nach Art. 15 Sanktionsverordnung unterliegt. Dem Kläger sei es deswegen gem. Art. 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. c Sanktionsverordnung somit nicht erlaubt, die Forderung der Beklagten in der Höhe von Fr. 368'207.06 (Prozessentschädigung aus dem zwischen den Parteien geführten Schiedsverfahren vor dem LCIA) zu tilgen. Es bestehe ein gesetzliches Zahlungsverbot von unvorhersehbarer Dauer. Dieses führe dazu, dass die Leistung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts aufgrund eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstands nachträglich objektiv unmöglich wurde und hat mithin das

Erlöschen der Forderung zur Folge. Ein Arrest käme mithin nicht infrage, da es an einer Arrestforderung gem. Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG fehle.

Es sei zudem nicht möglich gewesen, die Unmöglichkeit der Leistung bereits in dem Schiedsverfahren geltend zu machen, da die Sanktionen in Bezug auf die Beklagte erst nach dessen Abschluss in Kraft traten. Von einer verspäteten Geltendmachung und somit Verwirkung könne daher nicht ausgegangen werden.

Zu Recht verwarf das Gericht weiterhin den Einwand, die Klägerin könne die Zahlung mit befreiender Wirkung auch an das Betreibungsamt leisten, das zur Empfangnahme des Geldes befugt sei und Eigentümerstellung erlange, s. Art. 12 SchKG, denn hierdurch würde der sanktionierten Beklagten das Geld indirekt zur Verfügung gestellt: diese erlange einen Auszahlungsanspruch gegen das Betreibungsamt.

Die Klägerin konnte sich des Weiteren nicht auf Art. 15 Abs. 5 lit. c Sanktionsverordnung stützen, denn dieser sichert, wie das Gericht zu Recht erkennt, nur Zahlungen durch sanktionierte Personen oder Einrichtungen an Dritte. Art. 28e Abs. 1 und Abs. 1bis Sanktionsverordnung betrifft nur Dienstleistungen und keine Zahlungen, so dass auch hieraus die Klägerin keine Rechte herleiten kann.

### **Fazit:**

Macht eine sanktionierte Partei Forderungen geltend, so wird zu prüfen sein, ob die Forderung wegen Unmöglichkeit erloschen ist. Im Übrigen wird der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines zugunsten einer sanktionierten Partei lautenden (Schieds-)Urteils der *ordre-public*-Einwand entgegengesetzt werden können, wobei im Einzelfall relevant sein kann, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sein muss, dass die Leistungen letztendlich einer sanktionierte Partei zugute kommen. In Bezug auf diesen Punkt bleiben die Ausführungen des EuGH abzuwarten.

**Thorsten Vogl, Rechtsassessor**

Mitglied des Vorstands

**SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation**

<https://www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch/>